

26. Inwieweit hat der inländische Richter gegenüber der Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils zu einem rechtskräftigen Versäumnisurteil eines ausländischen Gerichtes zu prüfen, ob die Anerkennung dieses Urteils gegen die guten Sitten verstoßen würde?  
 RPÖ. §§ 328 Abs. 1 Nr. 4, 722, 723 Abs. 2 Satz 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1909 i. S. F. Ehefr. (Bekl. u. Widerkl.) w. R. (Rl. u. Widerbekl.). Rep. VI. 119/09.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der als Rechtsanwalt während der Jahre 1902 bis 1907 fortgesetzt die Beklagte in verschiedenen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten, ihr außerdem bare Vorlagen gemacht hatte, erwirkte am 26. September 1905 bei dem Landesgericht zu Wien in Zivilrechtsachen ein Versäumnisurteil gegen die damals in Wien wohnhafte Beklagte, eine Deutsche, wodurch sie verurteilt wurde, an den Kläger 3973,70 Kronen nebst Zinsen zu bezahlen. Nachdem die Beklagte ihren Wohnsitz nach Aachen verlegt hatte, erhob er dort gegen sie Klage mit dem Begehren, die Zwangsvollstreckung aus dem erwähnten, rechtskräftig gewordenen Urteile gegen die Beklagte für zulässig zu erklären. Die Beklagte brachte gegen die Klage eine Reihe von Einwendungen vor und erhob Widerklage dahin, daß die Vollstreckung aus jenem Urteile für unzulässig erklärt werde. Sie machte insbesondere geltend, daß das Urteil vom Kläger arglistig erschlichen sei, und daß ihm darin betrügerische und wucherische Ansätze zugesprochen seien. Sämtliche Einwände wurden

von den vorderen Instanzen verworfen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Anlangend ... die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. so geht der Berufungsrichter davon aus, es sei zu prüfen, ob die im Urteile ausgesprochene Rechtsfolge nach deutschen Rechtsbegriffen in sich unsittlich sei, oder ob ein deutsches Gericht, wenn ihm die Entscheidung obgelegen hätte, diese Rechtsfolge nicht hätte aussprechen dürfen, sondern § 138 BGB. hätte anwenden müssen, oder ob ein deutsches Gesetz, z. B. ein Verbotsgesetz, welches der Aufrechterhaltung unserer Rechts- und Staatsordnung dient, durch die Anerkennung mittelbar verletzt würde. Nach diesen drei Richtungen komme aber ein dem deutschen Rechte widerstrebendes österreichisches Recht in seiner Anwendung auf den dem österreichischen Gerichte vorgelegten Fall schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil ein deutsches Gericht, das unter denselben tatsächlichen und prozessualen Voraussetzungen angerufen worden wäre, nach deutschem Rechte ebenso erkannt haben würde. Die Klage sei nämlich auf die Behauptung gestützt gewesen, daß der Kläger die Beklagte als Rechtsbeistand vertreten habe, daß die Beklagte ihm darum den eingeklagten Betrag verschulde, hierüber eine Abrechnung erhalten, diese anerkannt und Zahlung versprochen, aber nicht geleistet habe. Auf dieses Vorbringen würde auch ein deutsches Gericht, sofern die prozessualen Vorschriften gewahrt waren, ein Verfügnisurteil erlassen haben, da weder ein Verstoß gegen die guten Sitten, noch ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes hierbei habe in Frage kommen können. Es sei hierbei nur auf das vorgetragene, nicht aber auf das wirkliche Sachverhältnis angekommen, möchte auch in dem — nicht zur Kenntnis des Gerichts gebrachten — wirklichen Sachverhältnis ein Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes gelegen haben. Eventuell wird dann aber bei Erörterung des Einwandes der arglistigen Herbeiführung eines unrichtigen Urteils, soweit er auf den Charakter der Klageforderung als einer betrügerischen und wucherischen gestützt ist, auf diesen Einwand, bzw. eine etwa der Beklagten deswegen zu verstattende exceptio doli noch sachlich eingegangen und aus tatsächlichen Gründen diese Einrede zurückgewiesen, da weder eine Arglist des Klägers bei Aufstellung

seiner Rechnung, noch eine wucherische Handlungsweise desselben erwiesen seien.

Die Revision findet in der erstangeführten Urteilsbegründung eine Verletzung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Ein ausländisches Urteil sei in Deutschland nicht als vollstreckbar zuzulassen, wenn der ausländische Richter einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäfte herleite, das nach deutschem Rechte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, z. B. wegen Bewucherung oder Betruges, nichtig sei. Dieser Einwand könne nicht bloß gegen ein kontradiktorisches, sondern auch gegen ein formell rechtskräftiges Versäumnisurteil eines ausländischen Gerichts erhoben werden. Durch die Termins- oder Fristversäumung sei der fragliche Einwand nur für das ausländische Gericht ausgeschlossen gewesen. Bei der Verhandlung über die Vollstreckungsfähigkeit des ausländischen Urteils aber habe das deutsche Gericht die Frage, ob die Anerkennung des Urteils nicht gegen die guten Sitten verstoße, selbständig zu prüfen. Das Versäumnisurteil könne in dieser Beziehung keine stärkere Wirkung haben, als ein kontradiktorisches Urteil, das unter Anwendung des ausländischen Rechtes den fraglichen Einwand als unbegründet verwerfe.

Dieser Auffassung der Revision ist nicht beizutreten; vielmehr muß der Standpunkt des Berufungsgerichts als richtig anerkannt werden. Die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO., die im Zusammenhang mit dem Art. 30 Einf.-G. zum BGB. steht, enthält in erheblich weiterem Umfange als der frühere § 661 Nr. 2 eine Einschränkung gegenüber dem für die Regel Platz greifenden Verbote der Nachprüfung des Inhaltes der ausländischen Entscheidung (vgl. § 723 Abs. 1 ZPO.). Dem ausländischen Urteil muß die Anerkennung vom deutschen Richter versagt werden, wenn sie gegen die guten Sitten (oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes) verstoßen würde. Das mag allerdings dahin auszulegen sein, daß die Anerkennung des Urteils abzulehnen ist nicht nur, wenn die in ihm ausgesprochene Rechtsfolge an sich unsittlich ist, sondern auch dann, wenn die an sich erlaubte Rechtsfolge einem unsittlichen Grunde entstammt, so daß ein deutsches Gericht, falls es Prozeßgericht gewesen wäre, den § 138 BGB. hätte anwenden müssen.

Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. zu § 328, Bem. VI, 8./9. Aufl., S. 796; Petersen-Nemelé-Anger, ZPO. zu § 328, V, Bem. 11;

Seuffert, *RPD.* zu § 328 Bem. 6; Schmidt, *Lehrbuch des Zivilprozeßrechts* 2. Aufl., § 45 S. 290.

Allein das Gesetz hat, wenn es insofern der Nachprüfung des deutschen Richters einen weit gehenden freien Spielraum gewährt, doch nur den Fall im Auge, daß der Inhalt des ausländischen Urteils nach dem diesem zugrunde gelegten Tatbestande einen Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes aufweist, und deshalb die Anerkennung des Urteils einen solchen Verstoß zum Erfolg haben würde. Gegen die guten Sitten verstößt ein Urteil, das von der Anschauung ausgeht, daß eine Leistung, die inhaltlich nicht zu beanstanden ist, auf Grund eines wucherischen oder betrügerischen oder sonst in unsittlicher Weise zustande gekommenen Geschäftes geschuldet werde, und einem auf einer solchen Anschauung beruhenden Urteile ist die Anerkennung zu versagen, wengleich nach dem betreffenden ausländischen Rechte das Rechtsverhältnis nicht zu beanstanden wäre. So Hellwig, *Lehrbuch des D. Zivilprozeßrechts* Bd. 1 § 20 Nr. 4 S. 134. Dagegen sind die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Feststellung bezüglich des streitigen materiellen Rechtsverhältnisses in dem ausländischen Urteile beruht, der Nachprüfung entzogen (vgl. Hellwig, a. a. O. S. 136 bei Anm. 30). Bei einem Versäumnisurteile nun ist durch den dem ausländischen Richter vorgetragenen und von ihm bei dem Richterscheinen der Gegenpartei nach gesetzlicher Vorschrift für wahr angenommenen Sachverhalt die tatsächliche Grundlage gegeben, die nach eingetretener formeller Rechtskraft des Urteils auch für den deutschen Richter maßgebend bleibt. Es kann dem aus § 722 *RPD.* belangten Schuldner nicht gestattet werden, gegenüber dem in durchaus legaler Weise erlassenen Versäumnisurteile, das er über sich hat ergehen und rechtskräftig werden lassen, nunmehr die im Hauptprozeße unterlassene Verteidigung gleichsam wie in einem Einspruchsverfahren nachzuholen und durch Aufrollung des ganzen Streitstoffes, durch nachträgliches tatsächliches Vorbringen und durch Beweisführung darzutun, daß der dem Gegner zuerkannte Anspruch auf einem nach deutscher Rechtsauffassung unsittlichen Grunde beruhe. Auf der in dem österreichischen Versäumnisurteile vorliegenden tatsächlichen Grundlage sind von der Beklagten beachtenswerte Einwendungen nicht erhoben. Mit dem sachlichen Eingehen auf ihre

Einwände ist das Berufungsgericht, soweit es sich um § 328 Abs. 1 Nr. 4 BPO. handelt, der Beklagten schon zu weit entgegengekommen.“ . . .